

Verfahrensordnung

1. Beschlussfähigkeit: Sollte die Sitzung nicht beschlussfähig sein, sind Sie hiermit zu einer neuen Sitzung für 10.45 Uhr am selben Tag und Ort mit der vorstehenden Tagesordnung eingeladen. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig (§ 40 (3) des CDU-Bundesstatuts). Darauf ist in der Einladung hingewiesen worden.
2. Alle Anträge, die bis zum **06.08.2024** bei der Landesgeschäftsstelle der Frauen Union eingegangen sind, liegen dem Landesdelegiertentag vor. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Landes-, Bezirks-, und Kreisvorstände.
Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen können nur eingebracht werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt war. Initiativanträge während des Delegiertentages bedürfen der Unterstützung von 10 Delegierten. Der Antragsschluss für Initiativanträge wird auf **11.30 Uhr am 07.09.2024** festgesetzt.
2. Der Landesvorstand hat zur Vorbereitung des Delegiertentages eine Antragskommission berufen. Die Antragskommission hat alle vorliegenden Anträge beraten und gibt dem Delegiertentag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Parteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.
3. Redeberechtigt auf dem Landesdelegiertentag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Antragskommission.
4. Alle Anträge werden, sobald sie von der Präsidentin des Landesdelegiertentages aufgerufen sind, zunächst mit dem Votum der Antragskommission vorgestellt. Die Antragskommission kann vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.
5. Wortmeldungen zu den einzelnen Anträgen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind bei der Präsidentin des Landesdelegiertentages abzugeben. Sprecherinnen, die sich zur Beratung zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung anzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
6. Die Präsidentin des Landesdelegiertentages kann - soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert - die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem sie die Zahl der Rednerinnen begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecherinnen für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
7. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Rednerinnen ist dem Landesvorstand jederzeit das Wort zu geben.
8. Die Redezeit kann von der Präsidentin bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann die Präsidentin des Landesdelegiertentages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 41 Bundesstatut).
10. Abstimmungen erfolgen durch hochgehobene Stimmkarte.
11. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesdelegiertentages - § 41 Satz 3 Bundesstatut.